

### C. Gewerbliche Desinfektionen.

1. Desinfektionen mit Weißkalk oder Chlorkalklösung werden je nach Umfang der Arbeitsleistung zu den Selbstkosten berechnet.
2. Wird die Desinfektion von Schiffsräumen nicht durch den städt. Desinfektor ausgeführt, sondern werden nur die für die Ausstellung der Ausfuhrbescheinigungen erforderlichen Kontrollen ausgeübt; dann wird jeder Kontrollgang berechnet mit 3.— RM.
3. Für die Beglaubigung von Ausfuhrbescheinigungen wird jede Ausfertigung berechnet mit 1.— RM.

Für die Ausführung der Ungezieferdesinfektionen wird eine Garantie nicht übernommen.

Die unter A, B und C ausgeführten Gebühren sind von dem Inhaber der desinfizierten Räume, dem Eigentümer des Desinfektionsgutes oder dem Auftraggeber zu ersehen und an die Stadtkasse auf Anfordern zu bezahlen. Der Desinfektor ist nicht berechtigt, Gebühren zu vereinnahmen.

Sind die Desinfektionen unter A gegen Infektionskrankheiten auf behördliche Anordnung und auf Grund einer ärztlichen Meldung erfolgt, dann sind Personen, die mit weniger als 2500 RM. zur Einkommensteuer herangezogen sind, von der Zahlung der Gebühr befreit. Bei größeren Einkommen kann ebenfalls auf Antrag die Zahlung der Gebühr erlassen oder gekürzt werden, wenn hierfür besondere Gründe geltend, wie beispielsweise große Kinderzahl, Wegfall des Ernährers, gemacht werden können.

Zuwiderhandlungen gegen die diesbezüglichen Vorschriften werden, falls nicht auf Grund der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 30 Mk. bestraft.

### Gebührentarif

für die Benützung des Krankenwagens.

#### A. Bei Beförderung mit dem Krankenautomobil:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Innerhalb der Stadt   | 3.60 RM. |
| 2. Außerhalb der Stadt für den einfachen Kilometer             | 0.55 RM. |
| Zu dem Satz nach A. 2 kommt hinzu:                             |          |
| Für den Sanitäter für die Stunde der jeweils gültige Lohnsatz. |          |

#### B. Bei ansteckenden Krankheiten Zuschlag für Desinfektion in Höhe der Selbstkosten

4.— RM.

Einwohner der Stadt, die weniger als 2500 RM. Einkommen haben, werden auf ihren Antrag von der Zahlung der Gebühr befreit. Antrag auf Befreiung ist bei der Sanitätshauptwache der Freiw. Sanitätskolonne v. Roten Kreuz Worms, Schönauerstraße, zu stellen. — Die Einziehung der Transportgebühren erfolgt durch die Sanitätskolonne.

### Reinigen der Schornsteine

Alle Schornsteine müssen — vorausgesetzt, daß die in sie mündenden Feuerungen im Gebrauch sind — alle 3 Monate in gleichen Zwischenräumen gefegt werden. Schornsteine, in die nur im Winter (15. Oktober bis 15. April) im Gebrauch befindliche Feuerungen münden, müssen zweimal im Jahre, in der Regel in den Monaten Dezember und April, gefegt werden; mit der zweiten Fegung wird das regelmäßige Ausbrennen verbunden.